

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4255

Ersatz Parkplatzreglement durch Ersatzabgabereglement für Parkplätze

Bericht an den Einwohnerrat
vom 18. November 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	6

Beilage/n

- Ersatzabgabereglement für Parkplätze der Einwohnergemeinde Allschwil
(Synoptische Darstellung)

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Das Parkplatzreglement der Gemeinde Allschwil vom 17. November 1976 regelt die Bedingungen und Vorgaben für die Erstellung und Ausgestaltung von Parkplätzen von privaten Liegenschaften.

In §8 Absatz 1 des Parkplatzreglements ist festgehalten, dass ein Bauherr eine Ersatzabgabe von CHF 4'000 pro Parkplatz zu leisten hat, wenn er auf seinem Grundstück die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht erstellen kann oder dies nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich ist.

Im Rahmen der Generellen Leistungsüberprüfung (Geschäft No. 4165A) hat der Einwohnerrat anlässlich seiner Sitzung vom 21. bzw. 22. Mai 2014 beschlossen, dass die Ersatzabgabe für Parkplätze von CHF 4'000 auf CHF 6'000 erhöht werden soll (Massnahmengruppe A, Massnahme Nr. 18).

Für die Änderung der Ersatzabgabe ist eine Revision des Parkplatzreglements erforderlich. Aufgrund des Alters ist das Reglement nicht mehr zeitgemäss und verweist noch auf das kantonale Baugesetz aus dem Jahre 1967, welches inzwischen vom kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz abgelöst wurde. In diesem ist unter § 107 Ersatzabgabe, Abs.¹ festgehalten, dass die Gemeinde ein Ersatzabgabereglement zu erlassen habe.

Der Geltungsbereich (§ 1) des bestehenden Reglements deckt den Perimeter des Dorfkerns ab. Generell besteht für jede Liegenschaftseigentümerin bzw. für jeden Liegenschaftseigentümer im gesamten Gemeindegebiet bei Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten sowie Zweckänderungen die Pflicht, auf ihrem privaten Grund Parkplätze zu schaffen.

Aus diesen Gründen wird das Parkplatzreglement durch das Ersatzabgabereglement für Parkplätze ersetzt.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 106 und 107 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie § 70 der dazugehörigen Verordnung (RBV) inkl. den Anhängen 11/ 1+2 mit folgendem Wortlaut:

- **§ 106 Abstellplätze(RBG)**

¹ Die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, dürfen nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird.

² Die Abstellplätze können auf dem Grundstück selbst oder in unmittelbarer Nähe liegen.

³ Die Abstellplätze auf fremdem Boden sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese können nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde gelöscht werden.

⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung den Normalabstellplatzbedarf fest und bestimmt, in welchen Fällen die Anzahl der Abstellplätze beschränkt werden kann.

⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt nach Anhören der Gemeinde Reduktionsfaktoren fest, wobei insbesondere die Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wird.

- **§ 107 Ersatzabgabe(RBG)**
 - ¹ Können die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde.
 - ² Die Gemeinde erlässt ein Ersatzabgabereglement.
 - ³ Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine all-fällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe nach Massgabe des Ersatzabgabereglementes.
 - ⁴ Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Ihr Ertrag ist zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Ersatzabgabe kann innert 5 Jahren zurückgefordert werden, wenn die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt werden.
 - ⁵ Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor der Erteilung der Baubewilligung verlangen.

- **§ 70 Anzahl der Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas (RBV)**
 - ¹ Die Mindestzahl der Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas (Normalabstellplatzbedarf) bemisst sich gemäss Anhang(18).
 - ² In besonderen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde nach Anhören des Gemeinderates die Zahl der vorgeschriebenen Plätze herabsetzen.
 - ³ Offene Abstellplätze sind nach Möglichkeit unversiegelt, das heisst wasserdurchlässig auszugestalten.

Mit diesen drei oben angeführten Paragraphen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie der dazugehörigen Verordnung (RBV) sind die Grundlagen für einen Ersatz des Parkplatzreglements zu einem Ersatzabgabereglement für Parkplätze klar definiert.

2.2 Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe für Parkplätze

In aller Regel werden Ersatzabgaben in Fällen geleistet, bei denen das Gebäude praktisch die gesamte Parzelle abdeckt (Dorfkern) oder im Rahmen von Umnutzungen bzw. Ausbau von bestehenden Liegenschaften die zusätzlich geforderten Parkplätze aufgrund von Platzmangel nicht mehr auf der Liegenschaft realisiert werden können.

In den letzten 5½ Jahren wurden folgende Ersatzabgaben erhoben:

Jahr 2010	8	Parkplätze
Jahr 2011	0	Parkplätze
Jahr 2012	11.5	Parkplätze
Jahr 2013	20.5	Parkplätze
Jahr 2014	0	Parkplätze
Jahr 2015	23	Parkplätze (per Stand 31.10.2015)

Mit dem Ertrag wird der Fonds gemäss §107, Abs. 4 RBG gespiesen. Per Saldo 31.12.2014 sind CHF 454'291.50 bilanziert.

Eine Anpassung der Höhe der Ersatzabgabe für Parkplätze ist alleine schon aufgrund der Teuerung angebracht. In Anwendung des Landesindexes der Konsumentenpreise in Verbindung mit dem Zürcher Baukostenindex beträgt die Teuerung von 1976 bis 2014 rund 80%. Die teuerungsbereinigte Ersatzabgabe beträgt somit CHF 7'200 pro Parkplatz.

Die Höhe einer Ersatzabgabe kann auch ins Verhältnis zu den Baukosten eines Parkplatzes gesetzt werden. Durch die Leistung der Ersatzabgabe erhält der Grundeigentümer das Recht, einen oberirdischen Parkplatz auf Allmend benützen zu dürfen und spart somit einerseits die Baukosten als auch Bauland. Grundsätzlich soll die Ersatzabgabe aber kein Anreiz dafür sein, auf Parkplätze auf der eigenen Liegenschaft zu verzichten bzw. das Gebäude so gross zu bauen, dass nicht mehr genug Platz für alle Parkplätze zur Verfügung steht.

Ein Parkplatz hat gemäss Norm eine Grundfläche von rund 12m² (ohne Fahrgasse) bzw. 19m² inkl. Einrechnung von Fahrgassen bei der Anordnung von mehreren Parkplätzen. Ausgehend von einer durchschnittlichen Fläche von 15m² ergeben sich für einen oberirdischen Parkplatz ohne Überdachung folgende Kosten:

Baukosten:	ca. CHF	4'500	
Bauland:	ca. CHF	12'000	(Annahme: Landpreis von CHF 800 pro m ²)
Total:	ca. CHF	16'500	

Ein Vergleich mit Ersatzabgaben von anderen Gemeinden ergibt folgendes Bild:

Gemeinde	Höhe Ersatzabgabe	Inkraftsetzung Reglement	Teuerungsindexiert?
Muttenz	CHF 4'000	2014	Ja
Münchenstein	CHF 10'000	2010	Ja
Bottmingen	CHF 12'500	2002 bzw. 2015	Ja
Binningen	CHF 15'000	2013	Ja
Reinach	CHF 14'000	in Ausarbeitung	Ja

Aufgrund dieser Ausführungen wird die Höhe der Ersatzabgabe auf CHF 12'500 festgelegt. Die Ersatzabgabe soll zudem neu auch teuerungsindexiert sein.

2.3 Wesentliche Änderungen zum Parkplatzreglement vom 17. November 1976

Zwischenzeitlich haben sich an den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen einige Veränderungen ergeben, so dass auch das für Reglementanpassungen zuständige Amt für Raumplanung der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft, anlässlich der Kantonalen Vorprüfung des Ersatzabgabereglements einen Ersatz des Parkplatzreglements begrüsst. Zahlreiche Bestimmungen des bestehenden Reglements sind im heute massgebenden Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und/oder übergeordnet geregelt, so dass das Ersatzabgabereglement für Parkplätze auf wenige Paragraphen zusammengefasst werden kann.

Im Wesentlichen werden die altrechtlichen § 1 Geltungsbereich, § 8 Ersatzabgabepflicht bei fehlenden Parkplätzen sowie § 11 Rückerstattung bezahlter Beträge geändert oder angepasst. Die übergeordnet oder anderweitig geregelten Paragraphen werden weggelassen.

§ 1 Geltungsbereich Das Ersatzabgabereglement für Parkplätze wird vom bisherigen Perimeter des Parkplatzreglements, welches den Teilzonenplan Dorfkern umfasst, auf das gesamte Gemeindegebiet ausgeweitet. Somit kommt dieses Ersatzabgabereglement für alle Baugesuche des gesamten Gemeindegebiets zur Anwendung.

- § 2 Abs.¹ Abs.² Abs.³
Ersatzabgabepflicht
bei fehlenden
Parkplätzen
- Die altrechtliche Ersatzabgabe von CHF 4'000.00 pro fehlenden Parkplatz mit Indexstand vom 1. April 1977 (100 Punkte) muss einerseits auf den neuen Indexstand von 1. April 2010 sowie auf einen adäquaten Kostenanteil angepasst werden. Die neue Ersatzabgabe wird auf CHF 12'500.00 pro fehlenden Parkplatz festgelegt. Basis für die Indexierung der Ersatzabgabe von CHF 12'500.00 bildet der ZIWb-Indexstand vom 1. April 2015 mit 101.0 Punkten (Indexstand 100 Punkte = 1. April 2010).
- § 2 Abs.⁴
Rückerstattung be-
zahlter Beträge
- Die altrechtlichen §§ 8 bis 11 werden konkretisiert und neu in § 2 Abs.¹ bis Abs.⁴ ausformuliert. Dabei wurde unter anderem die Rückerstattungsklausel von 30 Jahren auf 5 Jahre, gemäss § 107 Abs.⁴ RBG herabgesetzt (§ 2 Abs.⁴).

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

- 3.1 Der Ersatz des Parkplatzreglements durch das Ersatzabgabereglement für Parkplätze wird gutgeheissen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin: Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser Dieter Pfister

EINWOHNERGEMEINDE



ERSATZABGABEREGLEMENT FÜR PARKPLÄTZE

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom TT MMMM JJJJ
Version 18. November 2015

ENTWURF

Gestützt auf § 107 Absatz 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) erlässt der Einwohnerrat Allschwil folgendes Ersatzabgabereglement für Parkplätze.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement hat Gültigkeit für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Ersatzabgabepflicht bei fehlenden Parkplätzen

¹ Können die notwendigen Parkplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen finanziellen Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde. Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkierungsanlagen.

² Die Ersatzabgabe beträgt pro fehlenden Parkplatz CHF 12'500.00. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der jeweiligen Baubewilligung innert 30 Tagen zur Zahlung fällig und gestützt auf den „Zürcher Index der Wohnbaukosten“ (ZIWB) zum dannzumaligen Zeitpunkt indexiert. Basis für die Indexierung der Ersatzabgabe von CHF 12'500.00 bildet der ZIWB-Indexstand vom 1. April 2015 mit 101,0 Punkten (Indexstand 100 Punkte = 1. April 2010).

³ Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkierungsanlagen, haben die Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

⁴ Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht unter folgenden Voraussetzungen.

- Wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist.
- Wenn die pflichtigen Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder deren Rechtsnachfolger die erforderliche Zahl von Parkplätzen innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Datum der Rechtskraft der Baubewilligung nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt.
- Wenn ein Gebäude vor Ablauf von 5 Jahren seit Erteilung der Baubewilligung durch ein Elementarereignis oder einen Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.
- Wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes innerhalb von 5 Jahren weniger Parkplätze gefordert werden müssen.

Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 3 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Ersatzabgabereglement für Parkplätze wird durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und mit seinem Beschluss in Kraft gesetzt.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung des Ersatzabgabereglements für Parkplätze wird das Parkplatzreglement vom 17. November 1976 aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM JJJJ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Regierungsratsbeschluss Nr. XXXX vom XY. XY 2016
Amtsblatt Nr. XY von XY.XY 2016

Der Landschreiber: Peter Vetter

EINWOHNERGEMEINDE



Ersatz Parkplatzreglement durch Ersatzabgabereglement für Parkplätze

Synopse

Version vom 18. November 2015

ERSATZABGABEREGLEMENT FÜR PARKPLÄTZE der Einwohnergemeinde Allschwil

Parkplatzreglement vom 17. November 1976

Ersatzabgabereglement für Parkplätze,
Version 18. November 2015

Bemerkungen / Hinweise

<p>Gestützt auf §§ 4, 14 und in Verbindung mit § 79 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt der Einwohnerrat von Allschwil folgendes Reglement.</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Das Reglement hat Gültigkeit für das durch den Zonenplan ausgeschiedene Gebiet des Ortskerns.</p> <p>§ 2 Definition des Parkplatzes</p> <p>Als Parkplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede freie Fläche auf oberirdischen Abstellplätzen, wie auch in Einstellhallen und Garagen, die zum Parkieren eines Motorfahrzeuges geeignet ist.</p> <p>§ 3 Zweckbestimmung</p> <p>Parkplätze sind nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes anzulegen, zu benützen, zu unterhalten und, wenn es vom Gemeinderat angeordnet wird, zu kennzeichnen.</p> <p>§ 4 Ein- und Ausfahrten</p> <p>Mit gegenseitigem Einverständnis der Nachbarn und mit Zustimmung des Strasseneigentümers können Ein- und Ausfahrten zusammengelegt werden. Die Trottoirs dürfen nur bei Ein- und Ausfahrten überfahren werden.</p> <p>§ 5 Erstellungspflicht für Parkieranlagen auf eigenem Grundstück, Anzahl</p> <p>¹ Jeder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, bei Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten sowie Zweckänderungen Parkplätze auf privatem Grunde zu schaffen.</p>	<p>Gestützt auf § 107 Absatz 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) erlässt der Einwohnerrat Allschwil folgendes Ersatzabgabereglement für Parkplätze.</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Das Reglement hat Gültigkeit für das gesamte Gemeindegebiet.</p>	<p>§ 2 entfällt: betrifft nicht die Ersatzabgabe</p> <p>Die Definition eines Parkplatzes ist anderweitig (VSS-Normen, etc.) festgeschrieben.</p> <p>§ 3 entfällt: betrifft nicht die Ersatzabgabe</p> <p>§ 4 entfällt: betrifft nicht die Ersatzabgabe</p> <p>Dies ist im Ansatz bereits in § 106, Abs.²⁺³ RBG wie auch in der entsprechenden VSS-Norm geregelt.</p> <p>§ 5 entfällt: Hier gilt das höherrangige Recht (§ 106 bzw. 107 RBG)</p>
--	--	--

<p>² Ueber die Anzahl und Gestaltung, über die Art der Parkplätze sowie über allfällige Reduktionen und Ausnahmen (Ersatzabgabe durch Geldleistung) entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die für die Erteilung der Baubewilligung zuständige Behörde nach Massgabe von § 7 VVO zum kantonalen Baugesetz sowie den kantonalen Richtlinien der Baudirektion.</p> <p>§ 6 Parkieranlagen auf anderen Grundstücken</p> <p>¹ Die vorgeschriebenen Parkplätze sind grundsätzlich auf dem Grundstück des pflichtigen Grundeigentümers anzulegen, ausnahmsweise auf einem nahegelegenen Grundstück.</p> <p>² Solche Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn die Parkplätze mittels eines Bau- und Benützungsservitutes zugunsten des Grundstücks des pflichtigen Eigentümers grundbuchlich gesichert sind. Diese Dienstbarkeitsbestellung hat in öffentlicher Urkunde zu erfolgen und kann nur mit Zustimmung der der Bewilligungsbehörde gelöscht werden.</p> <p>§ 7 Aenderung der Eigentumsverhältnisse</p> <p>Veräussert der Grundeigentümer das Grundstück, so unterliegt der Erwerb den gleichen Pflichten wie der Rechtsvorgänger. Mutationen können nur bewilligt werden, sofern entweder die auf dem abzutrennenden Parzellenteil wegfallenden Parkplätze auf der Restparzelle im Sinne von § 5 erstellt worden sind oder im Sinne von § 6 auf einer Nachparzelle angelegt werden; oder eine Ersatzabgabe gemäss § 8 des Reglementes geleistet wurde.</p>		<p>§ 6 entfällt: Hier gilt das höherrangige Recht (§ 106 Abs.²⁺³ RBG)</p> <p>§ 7 entfällt: Hier gilt das höherrangige Recht (RBG)</p>
--	--	--

Parkplatzreglement vom 17. November 1976

Ersatzabgabereglement für Parkplätze,
Version 18. November 2015

Bemerkungen / Hinweise

§ 8 Ersatzabgabepflichten bei fehlenden Parkplätzen	§ 2 Ersatzabgabepflichten bei fehlenden Parkplätzen	
<p>¹ Können Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand (§ 79, Abs. 3 Baugesetz) erstellt werden, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe von Fr. 4'000.— zu leisten.</p> <p>² Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung an die Gemeindekasse zu leisten.</p> <p>³ Diese Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder in Parkierungsanlagen, vorbehalten bleibt § 10..</p> <p>§ 9 Zweckbestimmung der Ersatzabgabe</p> <p>Die Gemeinde hat die Ersatzabgabe für die Erstellung und zum Unterhalt ober- oder unterirdischer öffentlicher Parkierungsanlagen zu verwenden.</p>	<p>¹ Können die notwendigen Parkplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen finanziellen Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde. Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkierungsanlagen.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt pro fehlenden Parkplatz CHF 12'500.00. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der jeweiligen Baubewilligung innert 30 Tagen zur Zahlung fällig und gestützt auf den „Zürcher Index der Wohnbaukosten“ (ZIWB) zum dann zumaligen Zeitpunkt indiziert. Basis für die Indizierung der Ersatzabgabe von CHF 12'500.00 bildet der ZIWB-Indexstand vom 1. April 2015 mit 101,0 Punkten (Indexstand 100 Punkte = 1. April 2010).</p>	<p>Ist auch in § 107 Abs.¹⁺⁴ RBG festgehalten.</p> <p>Die altrechtliche Ersatzabgabe von CHF 4'000.00 pro fehlenden Parkplatz mit Indexstand vom 1. April 1977 (100 Punkte) muss einerseits auf den neuen Indexstand von 1. April 2010 sowie auf einen adäquaten Kostenanteil angepasst werden. Die neue Ersatzabgabe wird auf CHF 12'500.00 pro fehlenden Parkplatz festgelegt.</p> <p>§ 8 Abs.² neu in § 2 Abs.² zusammengefasst</p> <p>§ 8 Abs.³ neu in § 2 Abs.¹ zusammengefasst</p> <p>§ 9 entfällt</p> <p>Dies ist in § 107 Abs.⁴ RBG geregelt</p>

§ 10 Einkauf, Miete		
<p>Für den Fall, dass die Gemeinde in Einstellhalle Parkplätze verkauft oder vermietet, so haben die pflichtigen Grundeigentümer die Priorität. Beim Einkauf wird die reglementarische Ersatzabgabe ohne Verzinsung angerechnet.</p>	<p>³ Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.</p>	
<p>§ 11 Rückerstattung bezahlter Beträge</p>	<p>⁴ Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht unter folgenden Voraussetzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist. • Wenn die pflichtigen Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder deren Rechtsnachfolger die erforderliche Zahl von Parkplätzen innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Datum der Rechtskraft der Baubewilligung nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt. • Wenn ein Gebäude vor Ablauf von 5 Jahren seit Erteilung der Baubewilligung durch ein Elementarereignis oder einen Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird. • Wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes innerhalb von 5 Jahren weniger Parkplätze gefordert werden müssen. <p>Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bei der Gemeinde geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Dauer von 5 Jahre ist in § 107 Abs.⁴ RBG vorgegeben.</p>
<p>§ 12 Bewilligungspflicht</p>		<p>Entfällt</p> <p>Parkplätze werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt und bewilligt.</p>
<p>¹ Parkplätze im Sinne von § 2 hievon sind bewilligungspflichtig.</p>		
<p>² Für das Baugesuchsverfahren gelten die kantona-</p>		

Parkplatzreglement vom 17. November 1976

Ersatzabgabereglement für Parkplätze,
Version 18. November 2015

Bemerkungen / Hinweise

<p>len Vorschriften.</p> <p>§ 13 Weitere Anwendungsfälle Sofern im übrigen Baugebiet ausserhalb des Ortskerns die Voraussetzungen des § 79 Abs. des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erfüllt sind, findet dieses Reglement sinngemäss Anwendung.</p> <p>§ 14 Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES</p> <p>Der Präsident: Robert Vogt-Siegenthaler Der Verwalter: Max Kamber, Fürsprech</p> <p>Regierungsratsbeschluss Nr. 3847 vom 28. Dezember 1976. Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 1977. Der Landschreiber: Franz Guggisberg</p>	<p>§ 3 Genehmigung und Inkraftsetzung Das Ersatzabgabereglement für Parkplätze wird durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und mit seinem Beschluss in Kraft gesetzt.</p> <p>§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts Mit der Inkraftsetzung des Ersatzabgabereglements für Parkplätze wird das Parkplatzreglement vom 17. November 1976 aufgehoben.</p> <p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM 2016 beschlossen worden.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES</p> <p>Die Präsidentin: Der Sekretär:</p> <p>Regierungsratsbeschluss Nr. XXXX vom XY. XY 2016 Amtsblatt Nr. XY von XY.XY 2016 Der Landschreiber: Peter Vetter</p>	<p>§ 13 entfällt, da gemäss § 1 das Reglement für das gesamte Gemeindegebiet gilt.</p>
--	---	--

¹⁰ SGS 180 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, § 46a

¹¹ Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 21. Oktober 1998, § 32